Übertragung der Witwenansprüche der Gräfin Anna Amalia von Hohenems und des ausstehenden Heiratsguts der Baronin Charlotta Amalia von Vöhlin, geborene Gräfin von Hohenems, von der Grafschaft Vaduz auf die Herrschaft Bistrau (22. Juli 1711 und 1. Dezember 1710)<sup>1</sup>

## Littera<sup>2</sup> E.

Ich, Jacob Hannibal Friderich des Heyligen Römischen Reichs graf von und zu Hochenembs, etc., der römischen kayserlichen mayestät cammerer, wie auch der verwittibten römischen kayserin, Leopoldi Primi<sup>3</sup> nachgelassener, allerdurchleuchtigsten frauen gemahlin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ,<sup>4</sup> zu Hungarn und Böheimb königin, ertzherzogin zu Österreich, etc., Caroli 3tii<sup>5</sup> in Hispanien, Indien und zu Hungarn und Boheimb königen, jeztmahliger gevollmächtigter regentin würckhlicher hoffcavalier, bekenne hiermit für mich und meine erben, daß, nachdeme auß angetrungenen durch die allerhöchst und andere höchst, auch hohe infantien,6 nach reifflicher überlegung dem decadirendem<sup>7</sup> alten hauß Hochenembs wieder empor zu helffen vor unentfliehentlich höchst nothwendig zu seyn befunden worden, daß die an das hochenembische hauß in anno 1613 von dem herrn Carl Ludwigen und grafen zu Sultz durch herrn grafen Caspar von Hochenembs pro zweymahl hundert tausend<sup>8</sup> gulden zuerkaufft und hernach in anno 1626 mit einem fideicommiss beladene freye reichsgraffschafft Vadutz und freye reichsherrschafft Schellenberg des schlechten ertrags abgang der oeconomi, conservir- und verbesserungsmitteln,9 sonderlich wegen des in anno 1614 durch vergleich de dato Veldtkirch, den 20. April übernomen, doplet mehr auß, alß der eintrag beeder ganzen herrschafften betroffen, darumben unüberschwenkhlichen bereits angewachsenen schuldtenlast immer noch tieffer verursachenden inclitaris<sup>10</sup> halber an einen plus offerentem<sup>11</sup> gebracht werde allen fleiß anzuwendten, welches dann auch mit glückhlich und nutzen erfolgt ist, daß der durchleüchtig- hochgebohrne herr Johann Adam Andreas, des Heiligen Römischen Reichs fürst, regierer des haußes Liechtenstien von Nicolspurg in Schlesien / herzogen zu Troppau und Jägerndorff, der römischen kayserlichen mayestät würckhlicher geheimer rath, cammerer und ritter des Guldenen Flußes, etc., sich zu einem kauffer disponiren<sup>12</sup> lassen und ein pretium affectionis<sup>13</sup> in paarem geldt vor besagte reichsgraff- und freye herrschafft Schellenberg, nehmlichen viermahl hundert und fünff tausend<sup>14</sup> gulden zu bezahlen den 22. Januarii unveränderlich resolviret, 15 auch sothane erklährung ihro römischen kayserlichen mayestät Leopoldo Primo münd- und schrifftlich vorstellen, auch iudiciali fide<sup>16</sup> bestättigen lassen, wornach dann auß besagtem werth die im königreich Böheimb, Crudiner Creyßes, graff walderodische herrschafft Bystrey etliche mahl mehr als vaduzische kauffschillings rest pro 171.000 fl. mit 234.000 fl., der vaduzische kauffschillingsrest pro 171.000 fl. zur außtilgung der angelegenen schuldten und taxabstattung respectivè<sup>17</sup> zu erkauff- und nutzlichst verwendt, auch nach erhaltenem indigenat<sup>18</sup> den 14. Septembris 1708 und allergnädigst verwilligt auch ertheilter fideicommiss-translation, 19 so den 28. Novembris dicto anno 20 1708 erfolgt, hierüber den 8. Maii 1711 das iuramentum fidelitatis<sup>21</sup> abgelegt, nicht weniger der österreichische consens<sup>22</sup>



- Beilagen eines Schreibens Jakob Hannibals III. von Hohenems an Kaiser Karl VI., o. O. 1714 März 5, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 264/2, fol. 82r–85v.
- 2 Urkunde.
- 3 Kaiser Leopold I.
- 4 Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuburg (1655–1720) war die 3. Ehefrau von Kaiser Leopold I. Vgl. Wurzbach 11 (1864), S. 2.
- 5 Gemeint ist Kaiser Karl VI.
- 6 Infant (Infantin) ist der Titel der Kinder der spanischen und portugiesischen Monarchen.
- 7 niedergehenden.
- 8 200.000.
- 9 «der oeconomi, conservir- und verbesserungsmitteln»: der Wirtschaft, der Erhaltungs- und Verbesserungsmittel.
- 10 Abstiegs.
- 11 «plus offerentem»: Meistbietenden.
- 12 aufstellen.
- 13 Liebhaberpreis, Freundschaftspreis.
- 14 405.000.
- 15 beschlossen.
- 16 «iudiciali fide»: gerichtlich beeidigt.
- 17 beziehungsweise.
- 18 Heimat-, Wohn- bzw. Nutzrecht.
- 19 Übertragung des Fideikommisses [von Vaduz auf Bistrau.
- 20 «dicto anno»: besagten Jahres.
- 21 «iuramentum fidelitatis»: *Treueschwur*.
- 22 Zustimmung.

bey dem kauffinstrumento<sup>23</sup> sub nummero 14 befindlich, den 20. Mertzen modo dicti<sup>24</sup> ertheilt, alß zuvor der kayserliche Reichshoffrath der kayserlichen oberösterreichischen geheimben instanz fide legali<sup>25</sup> aller interessirten renunciationes<sup>26</sup> auff die benannte freye reichsgraff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg nebst der administration und vermundtschafft, auch aller hiebey concurrirenden<sup>27</sup> herrn agnaten<sup>28</sup> ad acta<sup>29</sup> eingeschickhten consens per decretum<sup>30</sup> den kauffbrieff sub nummero 17 angebunden de dato Wienn, den 5. Novembris 1710 communiciret<sup>31</sup> hat, nicht weniger auch ihme, fürstlichen herrn kaüffer, / die eviction<sup>32</sup> auff bemelte boheimbische herrschaftt lauth kauffbrieffs bevlag sub nummero 11 constituirt,<sup>33</sup> mithin die erkauffte frey reichsgraff- und herrschafft von all ersinnlichem onere<sup>34</sup> frey eigen und unbekümmert verkaufft und übergeben worden. Zumahlen aber seine fürstlichen gnaden, herr kaüffer auch von meiner hand und pettschafft die bekanntnus verlangen, daß meine frau gemahlin Anna Amalia, eine gebohrne freyherrin von Schauenstein und Ehrenberg, 35 wie auch meine frau tochter Charlotta Amalia baron Vöhlin mit ihren heürathssprüchen (der erstgemelten heürathssprüchen aber mit meiner frau gemahlin nichts auffgerichtet worden) von besagter reichsgraffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg hinweg auff die neü erkauffte böheimbische herrschafft Bystry verwiesen seyn und zu bleiben haben, solches doch schon iudicialiter<sup>36</sup> geschehen, auch in dem vaduzischen kauffbrieff nummero 12 rememoriret<sup>37</sup> worden, so habe jedoch all eingestreütes auß dem weeg zu legen ihne, fürstlichen herrn kaüffer, auch quo ad hoc specialiter<sup>38</sup> hiermit wie geschiehet mehrers versichern wollen, daß ich erst benannt meine frau gemahlin und tochter mit ihren sprüchen von der reichsgraffschafft Vadutz und freyen reichsherrschafft Schellenberg gäntzlichen hinweeg und an die neü erkauffte boheimbische herrschafft Bystry jedoch dergestalten verweise und in so viel mit ihren sprüchen versichere, alß soliches zu geschehen und zu thun das hochenembsische fideicommiss zulasset, andictiret<sup>39</sup> und verspricht, auch mehr benannt seiner fürstlichen gnaden von Liechtenstein mit deroselben constituirten eviction<sup>40</sup> / durchauß in salvo<sup>41</sup> zu verbleiben haben, deme allem sowohl ich nachzukommen gelobe und verspreche, alß auch hiernach meine erben krafft dieses verweisungsintrumenti gehalten seyn und bleiben sollen, also zwar, daß auch diese meine verweisungs bekanntnus der königlichen landtaffel eingetragen zu werden seiner fürstlichen gnaden anheimb stelle, selbe auch mit meiner hand und pettschafft hiemit in bester form rechtens assecurire<sup>42</sup> und zu mehrere vergnügung beede endts benannte (titel) herren und cavalier zur mitfertigung erbetten habe. So geschehen in Wienn, den 22. monathstag Julii 1711.

L.S. Jacob Hannibal graff von Hohenembs.

Ab- und anweisungsconsession von der freyen reichsgraffschafft Vadutz und freyen reichsherrschafft Schellenberg, auff die in das hochenemsische fideicommiss surrogirte,<sup>43</sup> neü erkauffte boheimbische herrschafft Bystry beeder hochenembischer (titel) herr graff Jacob hannibalischer frauen gemahlin, einer

- 23 Kaufvertrag
- 24 «modo dicti»: auf besagte Art und Weise.
- 25 «fide legali»: *gesetzliche Treue*.
- 26 «interessirten renunciationes»: dazugehörenden Bekanntmachungen.
- 27 Mitstreitenden.
- 28 Verwandten.
- 29 zu den Akten.
- 30 «consens per decretum»: Zustimmung durch Erlass.
- 31 mitgeteilt.
- 32 Entziehung.
- 33 bestimmt.
- 34 Lasten.
- 35 Anna Ämilia Gräfin von Hohenems, geborene Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, (1651 (1652)–1734). Vgl. Bergmann, Die Reichsgrafen, S. 111; Wurzbach 9 (1863), S. 188.
- 36 gerichtlich.
- 37 Wieder in Erinnerung gebracht.
- 38 «quo ad hoc specialiter»: was für diesen Fall besonders
- 39 befiehlt
- 40 «constituirten eviction»: verordneten Entziehung
- 41 in Sicherheit.
- 42 versichere.
- 43 ersetzte.

gebohrner freyherrin von Schauenstein und Ehrenberg, wie auch dessen frauen tochter Amaliæ Charlottæ verheyratheten baron Vöhlin, etc., so viel dero respectivè wittibliche unterhaltung und dessen frauen tochter heyrathsspruch und aussteürung, ut intus,<sup>44</sup> betreffen kann. /

## Littera F.

Demnach ihro römisch kayserliche mayestät Leopoldus Primus glorwürdigsten andenckhens sowohl als jezund regierende römische kayserliche mayestät Josephus Primus, 45 unser allergnädigster herr, dem hauß Hochenembs wieder auffzuhelffen nach vielljährig der sachen überlegung durch dero subordinirten<sup>46</sup> höchst preißbahren Reichshoffrath, auch von dero höchst löblichsten ertzhaußes Österreichs wegen allergnädigst resolviret und eingewilliget, daß die ab anno 1613 bey dem reichsgräfflichen hauß Hochenembs kauffweiß dato her gestandene graffschafft Vaduz und frey reichsherrschafft Schellenberg, wie albereit durch erworbenen kauffschilling von 405.000 fl. geschehen, an einen plus offerentem gebracht werde, sowohl daß auf bemelter graffschafft Vaduz und freyen reichsherrschafft Schellenberg gestandene schuldtweesen abzuledigen, alß auch ein fideicommiss-surrogatum<sup>47</sup> zu erhandlen, welches wie beede bemelte ohrt nur 5.000 fl. tragen, dreymahl mehr als Vaduz und Schellenberg fructificiren, 48 massen auch die böhmische, [im] Crudiner Creyß gelegene, herrschafft Bystry zu allen zeiten und alljährlich 12. in 15.000 fl. abwerffen thuet, auch schon den 28. Novembris 1708 consensu Regis Bohemiæ<sup>49</sup> dem hochenembsischen fideicommiss substituiret worden, 50 also daß wir sowohl grafen als gräfinen von Hochenembs auf mehr erwehnte reichsgraffschafft Vaduz und freye reichsherrschafft kein zu und anspruch haben sollen, könnten noch wolten, sondern daselbsten hinweg und an besagte böhmische herrschafft Bystry lediglichen verwiesen seint, folglich auch unser in graff Caspars von Hochenembs als fideicom-/mittente und testatore<sup>51</sup> vorgeschribenes fideicommiss- und successionsrechte in omnibus et per omnia<sup>52</sup> auff erst benannte pro 240.000 fl. erkauffte herrschafft Bystry transferiret,<sup>53</sup> auch durch den vaduzischen verkauffsrest 105.000 fl. betragen, mittels vorgegangen vergleichs gegen 400.000 fl. schulden außgetilget, welche notorische<sup>54</sup> und actenmässige handlungen offt besagten respectivè verkauff und application<sup>55</sup> dem vaduzischen kaüffer von allen vortheil und zuspruch deren grafen und gräfinen von Hochenembs auf Vaduz absolviren,56 zumahlen aber eine überflüssig zu seyn scheinende renunciation und schrifftlich beglaubte abdicir- und begebung<sup>57</sup> von unß unterschriebenen als gräfflich hochenembsichen conleüthen<sup>58</sup> zu mehrerer versicherung eines vaduz- und schellenbergischen kaüffers verlangt würdet, dessen wir beede kein bedenckhen haben noch machen könnten. Alß renunciire, gelobe und verspriche ich, Amalia Charlotta, gebohrne reichsgräfin von Hochenembs, verheyrathete freyherrin von Vöhlin, auch ich, Johann Christoph Adam freyherr von Vöhlin, ehegemahl, daß, wann der männlich hochenembsische stammen (welchen der allerhöchste Gott ad sæcula<sup>59</sup> gnädiglich grünen lassen und conserviren<sup>60</sup> wolle) auß verhängnus absterben und das successionsrecht inhalts graffen Caspars von Hochenembs ut pote<sup>61</sup> fideicommittentis et testatoris den ersten Mertzen 1639 beyden § da und

- 44 «ut intus»: wie innen
- 45 Kaiser Joseph I.
- 46 untergeordneten.
- 47 Ersatz für die zum Fideikommiss gehörende Grafschaft Vaduz.
- 48 ertragen.
- 49 «consensu Regis Bohemiæ»: mit Zustimmung des Königs von Böhmen.
- 50 «dem hochenembsischen fideicommiss substituiret worden»: dem hohenemsischen Fideikommiss einverleibt wurde.
- 51 «fideicommittente und testatore»: Begründer des Fideikommisses und Erblassers.
- 52 «fideicommiss- und successionsrechte in omnibus et per omnia»: Fideikommiss- und Nachfolgerecht in allem und jeder Beziehung.
- 53 übertragen
- 54 bekannte.
- 55 Eingabe [behördliche].
- 56 loslöst.
- 57 «abdicir- und begebung»: verzichten und Abstand nehmen.
  - 58 Eheleute
- 59 «ad sæcula»: durch Jahrhunderte
- 60 bewahren.
- 61 als.

aber davor Gott gnädiglichen seyn wolle, etc., auf unß beede fallen solte, daß wir auf mehr besagte reichsgraffschafft Vaduz und freye reichsherrschafft Schellenberg einigen zu- und anspruch keinesweegs formiren<sup>62</sup> wollen noch werden, / hingegen an deren statt auf die surrogirte herrschafft Bystry bey künfftiger begebenheit eines ledigen anfalls unser und der unserigen successionsrecht referiren,<sup>63</sup> bey unserer adelich angebohrner treu und glauben unter krafft eines cörperlich abgelegten eydts, ewig, stett, vest und unverbrüchlich zu halten jedoch, daß der vaduzische kaüffer gehalten seyn solle mir, Amaliæ Charlottæ, daß in dem fideicommiss de dato Pallast Embs,<sup>64</sup> den 16. Merzen 1626 und testaments de dato ut supra<sup>65</sup> ad 3.000 fl. außgemessenes heyrathguth und 1.000 fl. determinirte<sup>66</sup> außsteüer samt dem à dato<sup>67</sup> meiner ersten vermählung, den 16. monathstag Julii 1699, vollzogenen biß anhero mit 5 fl. per cento<sup>68</sup> reichs gewöhnlich maturirten<sup>69</sup> und außständigen interesse<sup>70</sup> vor der immission<sup>71</sup> zu entrichten und abzustatten, zu dieser renunciation und abdicirungs mehrer krafft und würckhung seint beede kayserlichen ministri und cavalleri sich mit zu unterschreiben und gegenwärtiges instrument mitzufertigen von unß alles dienstgehorsamben fleisses erbetten worden. In urkund dessen unser handt underschrifften und angebohrne pettschafften vorstellend. Actum<sup>72</sup> Insprugg, den ersten Decembris anno 1710.

L.S. Amalia Charlotta, freyin von Vöhlin, gebohrne gräfin von Hochenembs. L.S. Johann Christoph Adam Vöhlin freyherr.

L.S. Frantz Ernst graff Fugger,<sup>73</sup> alß hierzu ersucht wie obstehet. L.S. Johann Maria erbtruchseß graf zu Wolfegg.<sup>a74</sup> /

Renunciatio und verzicht die verkauffte reichsgraffschafft Vaduz und freye reichsherrschafft Schellenberg auf ewige weltzeiten ut intus nicht anzusprechen.

Daß der original in unsern handten ist, und werden solche gegen der bezahlung extradiren.<sup>75</sup> s Revena und Salliet.

- 62 auf- bzw. anstellen.
- 63 Bezug nehmen auf.
- 64 Palast in Hohenems, A.
- 65 «de dato ut supra»: datiert wie oben.
- 66 festgesetzt.
- 67 vom Datum.
- 68 Prozent.
- 69 gereiften bzw. erreichten.
- 70 Zinsen.
- 71 gerichtliche Einweisung.
- 72 gescheher
- 73 Franz Ernst Graf von Fugger (1648–1711) war kaiserlicher geheimer Rat, Präsident des oberösterreichischen Rats in Innsbruck. Vgl. Zorn, Fugger.
- 74 Johann Maria von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee (1661–1724) war kaiserlicher Kämmerer. Vgl. Zedler 52 (1747), Sp. 1457–1458.
- 75 aushändigen.